

dung komme. Was ist denn das Beispiel? Es heißt: „Eine Bestimmung über Ehesachen dürfte um so nothwendiger erscheinen, als leider auch Ehescheidungen bei uns nicht vermieden werden können und ferner bereits der Fall vorgekommen ist, daß einem Deutsch-Katholiken, welcher eine geschiedene Ehefrau heirathen wollte, Seiten der Superintendur zu Meissen das Aufgebot aus dem Grunde verweigert worden ist, weil er noch als römisch-katholisch anzusehen sei, und demgemäß eine geschiedene Ehefrau nicht heirathen dürfe. Dieser Mann ist deshalb seitdem zur protestantischen Kirche übergetreten, um seinen Zweck zu erreichen.“ Sie sehen, meine Herren, hier hat die Behörde denselben Grundsatz verfolgt, den die Staatsregierung festhält, daß sie eben noch als Katholiken zu betrachten seien. Im Uebrigen ist mir der Fall in seinem ersten Stadium bekannt und ich will darauf aufmerksam machen, wozu es führt, wenn man, ohne daß die Confession anerkannt ist, etwas bloß in den Willen des Einzelnen setzen und es ihm überlassen will, ob er nach diesem oder jenem Rechte beurtheilt sein will. Es war ein Katholik, der eine geschiedene Protestantin heirathen wollte. Dies ist nach den Landesgesetzen unzulässig, er wurde also mit seinem Gesuche abgewiesen. Einige Tage später kam er wieder und sagte: ich bin Neu-Katholik geworden. Da sagte der Superintendent: das ist keine Erklärung, die ich für gültig annehmen kann, du bist noch immer als Katholik zu betrachten. Nun ist der Mann, nach dem ferner in der Petition erzählten Verlaufe, um sein Vorhaben durchzusetzen, zur protestantischen Kirche übergegangen. Gewiß ist es betrübend, daß der Mann, bloß um gegen die Gesetze handeln zu können, seinen Glauben wechselte und noch dazu zweimal hinter einander. Aber solche Fälle des Glaubenswechsels können sehr häufig vorkommen, wenn wir das einführen wollen. Eben so gut hätte der Mann den Tag nach der Trauung sagen können: ich will wieder zur katholischen Kirche übertreten, um die Ehe annulliren zu lassen. Also einen Grund der Nothwendigkeit, irgend eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, um einen vorhandenen Zweifel zu lösen, sehe ich hier durchaus nicht. Wenn sie aber getroffen werden sollte, so können nach der Ansicht des Ministeriums, bis die Confession wirklich aufgenommen und anerkannt ist, die Neu-Katholiken nur nach dem Eherecht für Katholiken beurtheilt werden. Es sagt der geehrte Redner, man zwingt sie hiermit, römisch-katholisch zu werden. Das ist der Regierung nicht in den Sinn gekommen. Es kommt aber nur auf die Frage an: welchem Gesetze sind sie unterzuordnen? Hätten wir allgemeine Gesetze über die Ehen, da könnten diese gelten; so aber haben wir nur Ehegesetze für Katholiken und Protestanten. Protestanten aber wollen die Neu-Katholiken selbst nicht sein. Der geehrte Redner bezog sich auf das organische Statut. Auf dieses aber kann noch keine Rücksicht genommen werden, so lange die Neu-Katholiken noch nicht gesetzlich aufgenommen und als Kirchengesellschaft anerkannt sind, und das ist wieder nicht möglich, so lange man nicht weiß, wer das Kirchenregiment übt. Der geehrte Redner erwähnte ferner, die Glaubensfreiheit könne durch das Eherecht nicht beschränkt werden; auch das ist der Regierung nicht in den Sinn gekommen. Wenn es eine rein katholische Ehe ist, wird sie den einen Theil

nicht verhindern, Neu-Katholik zu werden, wird ihm einen Gewissenszwang hierin nicht auflegen. Aber daß Niemand durch seine Handlung die Rechte eines Dritten verletzen kann, das wird der geehrte Redner als Jurist mir zugeben. Nach den Ansichten der Regierung soll es dem Ermessen des Justizministeriums überlassen, es soll dem Justizministerium eine Ermächtigung gegeben werden, die, — so hat man eingewendet — in einem constitutionellen Staate sehr bedenklich sei. Meine Herren! Das Justizministerium will eine Ermächtigung gegen die Gesetze gar nicht haben, es hat nur darauf zu sehen, daß das Gesetz befolgt werde, und im vorliegenden Falle, daß die Neu-Katholiken nach den Ehegesetzen für ihre zeitherige Confession beurtheilt werden, von denen sie sich nicht eigenmächtig lossagen, nicht dispensirt werden können. Nur in Ansehung des Punktes, wenn über den Gerichtsstand Zweifel entstehen, hat das Justizministerium sich darauf zu berufen, daß es schon nach dem Gesetze angewiesen sei, für diesen Fall zu entscheiden und das Gericht zu bestimmen. Allein auch zu einer solchen Entscheidung liegt noch durchaus eine Veranlassung nicht vor. Denn das Justizministerium muß es für unbedenklich halten, daß Ehesachen der Neu-Katholiken ganz den Gesetzen gemäß und nach Verschiedenheit der darin ausgedrückten Fälle vor dem Appellationsgerichte oder dem katholischen Consistorium verhandelt werden. Einen Gewissenszwang kann das Justizministerium darin nicht finden. Der Ehegatte sucht dort nicht die Wohlthaten der Kirche, nicht Befriedigung für seinen Glauben, er sucht dort Recht, und welches Gericht ihm das Recht giebt, ist gleichgültig. Hat man doch keinen Glaubenszwang darin gefunden, daß bis zum Jahre 1827 bei gemischten Ehen Protestanten bei einem katholischen Consistorium und Katholiken bei einem protestantischen ihr Recht zu suchen hatten. Findet man doch auch jetzt, daß in den Erblanden der Katholik in gemischter Ehe bei dem Appellationsgerichte, in der Oberlausitz der Protestant wie der Katholik, der in gemischter Ehe lebt, sein Recht in Ansehung der Ehe gerade beim Gerichte der entgegengesetzten Partei suchen muß, keine Belastung ihres Gewissens. Also darin, daß die Neu-Katholiken hinsichtlich ihrer Ehesachen vor ein katholisches Gericht gehörten, kann das Justizministerium durchaus nicht eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit erkennen. Uebrigens ist mir nicht bekannt worden, daß man dort sie mit einer Klage abgewiesen habe.

Abg. Mehler: Die große Kraftanstrengung, welche das Ministerium der Beurtheilung der vorliegenden Frage gewidmet hat, dürfte schon hinlänglich erkennen lassen, daß es sich hier in gewisser Beziehung um eine Lebensfrage für den Deutsch-Katholicismus handelt. Im voraus muß ich nun aber erklären, daß die Kammer, will sie sich anders nicht dem Vorwurfe einer Inconsequenz aussetzen, in diesem Augenblicke kaum im Stande sein wird, den Ansichten der Staatsregierung beizutreten. Denn, meine Herren! nachdem wir gestern in diesem Saale die Befreiung der Deutsch-Katholiken von den Parochiallasten ausgesprochen haben, haben wir auch zugleich den Ausspruch gethan, daß wir sie nicht mehr als der römisch-katholi-